

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Versorgungsmanagement
Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste
Leistungen

Dr. Sibylle Steiner
Tel.: 030 4005-1406, Fax: 030 4005-271406
psychotherapie@kbv.de
SSt, UC, CSch, JF, LH, MBe, CS, YM, AZ: R10/P66
485. Si.

www.kbv.de

Coronavirus: Sonderregelungen erleichtern Durchführung von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die psychotherapeutische Versorgung während der Coronavirus-Krise zu erleichtern, haben wir einige Sonderregelungen beschlossen. Sie betreffen die Videosprechstunde und die Umwandlung von Gruppentherapien in Einzeltherapien. Die Regelungen gelten bis 30. Juni 2020 und betreffen die Psychotherapie und die Neuropsychologische Therapie. Wir stellen sie Ihnen im Folgenden vor.

AUF EINEN BLICK

Ab sofort bis zum 30. Juni 2020 gilt:

- › Psychotherapeutische Sprechstunden per Video: in Ausnahmefällen, z. B. wenn ein Aufsuchen der Praxis dem Patienten nicht zumutbar ist
 - › Probatorische Sitzungen per Video: in Ausnahmefällen, z. B. wenn ein Aufsuchen der Praxis dem Patienten nicht zumutbar ist
 - › Gruppentherapie kann unbürokratisch in Einzeltherapie umgewandelt werden: für je eine bewilligte Gruppensitzung (100 Min.) darf je eine Einzelsitzung durchgeführt werden (50 Min.), formlose Anzeige bei der Krankenkasse erforderlich
 - › Neuropsychologische Therapie: Probatorische Sitzungen dürfen auch in der Neuropsychologischen Therapie per Video durchgeführt werden
-

Psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen per Video

Die Psychotherapeutische Sprechstunde erfordert weiterhin grundsätzlich die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten, da insbesondere für Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung der unmittelbare persönliche Kontakt im Regelfall notwendig ist. Gegebenenfalls muss die Sprechstunde auf ein Mindestmaß reduziert werden, um Infektionsrisiken zu minimieren. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Patientinnen und Patienten den Weg in die Praxis nicht

zuzumuten, wenn hierdurch andere Gefahren vermieden werden können. Die Durchführung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen werden daher für einen begrenzten Zeitraum auch im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht.

Dies erlaubt es, diagnostische Einschätzungen und eine Einleitung von Psychotherapie auch per Video vorzunehmen. Eine Psychotherapie kann somit auch ohne physischen Kontakt zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut beginnen. Dies sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben. Therapeutinnen und Therapeuten müssen die Vorgaben ihrer Landeskammer zur Berufsordnung in Bezug auf die Gestaltung der Erstkontakte beachten. Diesbezüglich gehen wir davon aus, dass entsprechende Informationen durch die Kammern vorgehalten werden.

Hinweise zur Abrechnung

Zur Umsetzung der Sonderregelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab haben sich die KBV und GKV-Spitzenverband darauf geeinigt, dass folgende Gebührenordnungspositionen (GOP) bis zum 30. Juni auch abgerechnet werden dürfen, wenn die Leistungen in einer Videosprechstunde durchgeführt wurden:

- › GOP 30931 (Probatorische Sitzung in der neuropsychologischen Therapie),
- › GOP 35150 (Probatorische Sitzung in der Richtlinien-Psychotherapie) und
- › GOP 35151 (Psychotherapeutische Sprechstunde).

Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen muss nicht vorausgegangen sein. Ferner wird für die GOP 30931, 35150 und 35151 der Technikzuschlag (GOP 01450) gezahlt.

Des Weiteren sind die neuropsychologischen und psychotherapeutischen Leistungen der Abschnitte 30.11, 35.1 und 35.2, die bereits vorher per Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden konnten, auch ohne vorausgegangenen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

Umwandlung von Gruppentherapie

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Auch diese Regelung gilt bis 30. Juni. Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“:

- › Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf max. je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.
- › Psychotherapeuten müssen die Umwandlung lediglich formlos der Krankenkasse mitteilen (kein Formular notwendig).

Durch die Umwandlung von Gruppen- in Einzelsitzungen können im unmittelbaren persönlichen Kontakt Infektionsrisiken minimiert werden, wenn dies erforderlich ist. Darüber hinaus können diese Einzelsitzungen bei Bedarf – anders als Gruppensitzungen – per Video durchgeführt werden. Die Psychotherapie-Vereinbarung schließt die Durchführung von Gruppentherapie per Video aus. Vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben sind Gruppentherapien in Videokonferenzen außerdem derzeit technisch nur äußerst aufwendig in ausreichend sicherer Form umsetzbar und zudem fehleranfällig. Die Anlage 31b zum BMV-Ä sieht für Videosprechstunden Peer-to-Peer-Verbindungen ohne Nutzung eines zentralen Servers vor.

Hinweise zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen in psychotherapeutischen Praxen

Psychotherapeutische Behandlungen sind auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt weiterhin notwendig und sinnvoll. Zur notwendigen Versorgung der Bevölkerung müssen die Praxen daher, soweit es die äußeren Umstände erlauben, auch physisch für Patientinnen und Patienten erreichbar bleiben. Insbesondere in Akutfällen und gerade in Zeiten, die die psychische Belastbarkeit zunehmend herausfordern, ist eine therapeutische Konstante auch am Ort der Praxis besonders wichtig.

Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig, da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.

Um Infektionsrisiken in den Praxen zu reduzieren (z. B. durch Hygiene-Regeln) sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Hilfreiche Informationen sind auf den Informationsseiten der KBV, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Robert Koch-Institutes (RKI) zu finden:

- › Allgemeine Informationen zu Hygiene-Regeln des BZgA: www.infektionsschutz.de/coronavirus
- › Informationsseite der KBV zum Coronavirus: www.kbv.de/html/coronavirus.php
- › Informationsseite der KBV zur Videosprechstunde: www.kbv.de/html/videosprechstunde.php
- › Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte (Info-Grafik des RKI): www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf
- › Häufige Fragen beantwortet das RKI: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Hinweise zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren für die Ergänzungsvereinbarung zur Psychotherapie-Vereinbarung wurde heute eingeleitet; die Vereinbarung ist am 23. März in Kraft getreten und tritt am 30. Juni außer Kraft. Bis zum 31. Mai wird überprüft, ob gegebenenfalls eine Verlängerung der Regelungen erforderlich ist.

Die Veröffentlichungen im Deutschen Ärzteblatt und auf der KBV-Internetseite www.kbv.de/psychotherapie erfolgen in Kürze. Zudem erhalten Sie im Anhang für Ihre internen Zwecke die Ergänzungsvereinbarung im Wortlaut.

Ebenfalls heute wurde das schriftliche Beschlussverfahren für die Regelungen zum EBM eingeleitet. Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 485. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) soll zeitgleich in beziehungsweise außer Kraft treten und bis zum 31. Mai überprüft werden. Wir haben Ihnen den Beschluss in der Anlage beigefügt und werden ihn auch auf der KBV-Internetseite einstellen (www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php). Die Veröffentlichungen des Instituts des Bewertungsausschusses auf (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt erfolgen ebenfalls in Kürze. Bitte beachten Sie, dass der Beschluss noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium steht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Christina Schilling, Juliane Fischer oder an Manuel Becker (Tel.: 030 4005-1406, E-Mail: psychotherapie@kbv.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibylle Steiner
Dezernentin

Anlagen